



Open Education Platform
for Management Schools

Publikationstyp: Lehrmaterialien

SMART DOMESTIC CLEANER

Fallbasierte juristische Aufgabensammlung

Version Nr. 1, 26. Juli 2019

Isabelle Oehri
Hochschule Luzern - Wirtschaft

Publiziert auf: www.oepms.org
Unter doi: 10.25938/oepms.152



Open Education Platform
for Management Schools

SMART DOMESTIC CLEANER

Fallbasierte juristische Aufgabensammlung

Version Nr. 1, 26. Juli 2019

Oehri, Isabelle
Hochschule Luzern - Wirtschaft

Publikationsform: Aufgabensammlung
Institution: Hochschule Luzern - Wirtschaft
Schlüsselbegriffe: Recht, ziviles Wirtschaftsrecht,
Gesellschaftsrecht; Aktienrecht; AG; GmbH
Einsatzbereich: Bachelorstudierende

Lizenz:



Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

Zitierweise nach APA:

Oehri, Isabelle. (2019). Smart Domestic Cleaner. Fallbasierte juristische Aufgabensammlung. *Open Education Platform*. Doi: 10.25938/oepms.152



Open Education Platform
for Management Schools

Didaktischer Reflexionsbericht und Aufgabensammlung:

Smart Domestic Cleaner

Grundfragen Gesellschaftsrecht/AG und GmbH

Oehri, Isabelle

*M.A. HSG in Law & Economics, Rechtsanwältin, Hochschule Luzern – Wirtschaft,
Zentralstrasse 9, CH-6002 Luzern, isabelle.oehri@hslu.ch*

Abstract

Diese Aufgabensammlung (mit Lösungshinweisen) behandelt anhand von Fragen und Aufgaben zu einem wirtschaftsorientierten Sachverhalt systematisch ausgewählte, für die Managementpraxis wichtige Grundlagen des Gesellschafts- und insbesondere des Aktien- und GmbH-Rechts. Sie dient der selbständigen Anwendung und Vertiefung von Basiskenntnissen im schweizerischen zivilen Wirtschaftsrecht (BA Business Administration).



INHALTSVERZEICHNIS

DIDAKTISCHER REFLEXIONSBERICHT	ii
1. Zielgruppe und Lernziele	ii
2. Methodischer Einsatz des Lehrmaterials, bisherige Verwendung und Erfahrungen	iii
SMART DOMESTIC CLEANER	1
1. Hinweise für die Studierenden	1
2. Sachverhalt und Aufgaben	2
Aufgabe 1	3
Aufgabe 2	4
Aufgabe 3	7
Aufgabe 4	8
Aufgabe 5	9
Aufgabe 6	10
3. Lösungshinweise	11
3.1. Lösungsvorschläge	11
Aufgabe 1	11
Aufgabe 2	15
Aufgabe 3	16
Aufgabe 4	19
Aufgabe 5	20
Aufgabe 6	22
3.2. Weiterführendes	24
3.2.1. Überblicks- und Grundlagenlektüre zum Gesellschaftsrecht (Auswahl)	24
3.2.2. Links (Auswahl)	24
LITERATURVERZEICHNIS	25

DIDAKTISCHER REFLEXIONSBERICHT

1. ZIELGRUPPE UND LERNZIELE

Die vorliegende fallbasierte juristische Aufgabensammlung (mit Lösungshinweisen) dient zur selbständigen Anwendung und Vertiefung von Grundlagenkenntnissen im schweizerischen zivilen Wirtschaftsrecht. Sie richtet sich primär an Fachhochschulstudierende einer betriebswirtschaftlichen Fachrichtung auf Bachelorniveau, die ein Einführungsmodul (~ 3 ECTS) zum schweizerischen zivilen Wirtschaftsrecht belegen. Die Aufgabensammlung behandelt wichtige Fragestellungen des Gesellschafts- und insbesondere des Aktien- und GmbH-Rechts, welche mit Blick auf die berufliche Managementpraxis von zentraler Bedeutung sind. Im Wesentlichen geht es um grundlegende Begriffsbestimmungen und Abgrenzungen des allgemeinen Gesellschaftsrechts sowie um ausgewählte Aspekte des Aktien- und GmbH-Rechts (grundlegende Merkmale und Abgrenzung der beiden Gesellschaftsformen sowie wichtige Fragen bezüglich der Gründung einer AG). Neben der vorliegenden fallbasierten juristischen Aufgabensammlung zum Schwerpunktthema «Grundfragen Gesellschaftsrecht/AG und GmbH» bestehen weitere Aufgabensammlungen zu folgenden Schwerpunktthemen des zivilen Wirtschaftsrechts: «Grundlagen des Haftpflichtrechts», «Vertragsverletzung (Art. 102-109 OR)» und «Arbeitsrecht/Grundfragen der Kündigung».

Ausgangspunkt bildet ein Kurzsachverhalt mit betriebswirtschaftlichem Praxisbezug, der in der Folge in den einzelnen Aufgaben erweitert wird. Anhand von mehreren konkreten Einzelfragen werden die vermittelten Inhalte systematisch und zielführend abgefragt und sind auf die prä-sentierete Fallkonstellation anzuwenden. Entsprechend dem Zielgruppenprofil setzt die Lösung der Fragen und Aufgaben keine juristische Fachexpertise im Sinne vertiefter Kenntnisse von Juri-dikatur und Doktrin voraus. Vielmehr fokussiert die Bearbeitung auf das Verständnis der für den Wirtschaftspraktiker relevanten zentralen juristischen Grundbegriffe und -konzepte und, darauf aufbauend, auf die Identifikation und Anwendung der wichtigsten Gesetzesbestimmungen. Dementsprechend lassen sich die angestrebten Lernziele in Anlehnung an die bekannten Bloom'schen Taxonomiestufen vornehmlich auf den unteren Stufen des Wissens, Verstehens und Anwendens verorten.

Im Einzelnen werden die folgenden Lernziele angestrebt:

- ⇒ Die Studierenden erkennen das Gesellschaftsrecht als grundlegende Struktur der Wirtschaftsordnung, sie benennen und erklären die wichtigsten gesellschaftsrechtlichen Normen und Grundsätze in ihren Grundzügen;
- ⇒ Die Studierenden erklären essentielle Grundbegriffe des allgemeinen Gesellschaftsrechts und der wichtigsten Gesellschaftsformen;
- ⇒ Die Studierenden nehmen zentrale Abgrenzungen zwischen Vertrags- und Gesellschaftsrecht einerseits und zwischen verschiedenen Gesellschaftsformen andererseits vor;
- ⇒ Die Studierenden erkennen und erörtern auf der Grundlage der wichtigsten Merkmale der praxisrelevanten Gesellschaftsformen AG und GmbH deren Vor- und Nachteile in konkreten Fallkonstellationen;
- ⇒ Die Studierenden benennen und erklären zentrale Konzepte und Bestimmungen zur Gründung einer AG; sie beantworten diesbezüglich auch einfache Fragen zu besonders praxisrelevanten Sonderkonstellationen (Sacheinlagegründung und Aktionärbindungsvertrag);
- ⇒ Die Studierenden wenden die Grundsätze des Firmenrechts an.

2. METHODISCHER EINSATZ DES LEHRMATERIALS, BISHERIGE VERWENDUNG UND ERFAHRUNGEN

Die vorliegende fallbasierte juristische Aufgabensammlung zum Thema «Grundfragen Gesellschaftsrecht/AG und GmbH» mit Lösungshinweisen wurde spezifisch für das begleitete oder das autonome Selbststudium konzipiert. Sie eignet sich aber auch für die Verwendung im Kontaktstudium.

Die Entwicklung der Aufgabensammlung erfolgte im Zuge der auf das Herbstsemester 2018/2019 an der Hochschule Luzern – Wirtschaft durchgeführten «Studiengangreform BSc Business Administration» für das neue Modul «Ziviles Wirtschaftsrecht» der Assessmentstufe (3 ECTS). Sie dient der Vertiefung der im Kontaktstudium sowie durch das Literaturstudium¹ vermittelten Inhalte und wird den Studierenden samt zugehörigen Lösungshinweisen zum Selbststudium (insbesondere zur Prüfungsvorbereitung) zur Verfügung gestellt.

Die erstmalige Verwendung erfolgte im Herbstsemester 2018/2019. Die Aufgabensammlung wurde zusammen mit den weiteren Lehrmaterialien des Moduls auf der Unterrichtsplattform der Hochschule Luzern – Wirtschaft bereitgestellt. Nach der Behandlung des Gesellschaftsrechts im Kontaktstudium wurde den Studierenden die juristische Aufgabensammlung zum Selbststudium empfohlen. Offene Fragen und Unklarheiten wurden an der folgenden Kontaktveranstaltung besprochen. Im Hinblick auf die Bereitstellung auf der OEP Open Education Platform for Management Schools wurde die vorliegende Aufgabensammlung auf der Basis des bei den Studierenden und Dozierenden eingeholten Feedbacks überarbeitet.

Auch zukünftig soll die Aufgabensammlung weiterhin für das Selbststudium (insbesondere im Rahmen der autonomen Prüfungsvorbereitung) Verwendung finden. Im Hinblick auf spätere Durchführungen ist allerdings zusätzlich vorgesehen, dass Studierende im letzten Studienjahr für die Studierenden im ersten Studienjahr auf Basis dieser sowie der weiteren juristischen Aufgabensammlungen im Vorfeld der Prüfungen Tutoriate anbieten.

¹ Im Modul «Ziviles Wirtschaftsrecht» wird für den Teil zum Gesellschaftsrecht folgende Literatur verwendet: Dieth, E. (2014). *Gesellschaftsrecht kompakt. Eine Einführung mit praktischen Beispielen und Übersichten – für Studierende an Fachhochschulen und Universitäten (2. Aufl.)*. Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag. Der Teil zum Vertragsrecht basiert auf folgendem Standardwerk: Dieth, E. (2019). *OR kompakt. Grundlagen, Vertragsrecht (inkl. Arbeitsrecht), Haftpflichtrecht. Eine Einführung mit praktischen Beispielen und Übersichten – für Studierende an Fachhochschulen und Universitäten (4. Aufl.)*. Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag.

SMART DOMESTIC CLEANER

1. HINWEISE FÜR DIE STUDIERENDEN

Die vorliegende fallbasierte juristische Aufgabensammlung besteht aus sechs grossen Aufgaben (Aufgaben 1-6), die sich teilweise aus mehreren Teilaufgaben (z.B. Teilaufgaben 1/a)-1/i)) zusammensetzen. Die Aufgaben beziehen sich auf einen Sachverhalt, der von einer Aufgabe zur nächsten zum Teil erweitert wird.

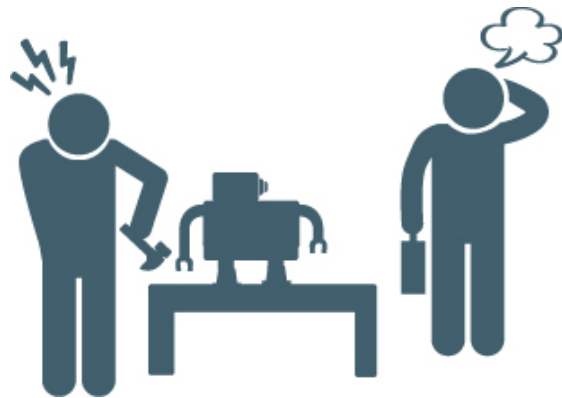
Die Aufgaben und Teilaufgaben bauen aufeinander auf, d.h. sie sind so konzipiert, dass sich aus den jeweils nachfolgenden (Teil-)Aufgaben Hinweise für die Lösung der vorstehenden (Teil-)Aufgaben ergeben. Daher wird ein optimaler Lernerfolg erzielt, wenn jede (Teil-)Aufgabe separat gelöst wird und erst dann die nächste (Teil-)Aufgabenstellung gelesen und bearbeitet wird, nachdem die vorhergehende vollständig abgeschlossen wurde.

Bei der Bearbeitung der vorliegenden Aufgabensammlung wird somit folgendes Vorgehen empfohlen:

- ⇒ Lesen Sie zuerst nur den ersten Teil des Sachverhalts genau durch.
- ⇒ Lesen Sie dann nur Teilaufgabe 1/a) und bearbeiten sie diese.
- ⇒ Wenn Sie mit Teilaufgabe 1/a) fertig sind, lesen und lösen Sie Teilaufgabe 1/b) usw.
- ⇒ Nach der vollständigen Lösung sämtlicher Teilaufgaben von Aufgabe 1 lesen Sie den zweiten Teil des Sachverhalts und verfahren Sie bei der Bearbeitung von Aufgabe 2 in derselben Weise wie oben für Aufgabe 1 beschrieben usw.
- ⇒ Aufgrund des Aufbaus dieser Aufgabensammlung wird empfohlen, jeweils nach Abschluss einer Aufgabe (1-6) die Lösungshinweise zu konsultieren, bevor Sie mit der Bearbeitung der nächsten Aufgabe fortfahren. Wenn Sie allerdings sicher sind, dass Ihre Lösung korrekt und vollständig ist, können Sie die Aufgabensammlung auch ohne Zwischenkontrollen bearbeiten und die Lösungshinweise erst nach vollständigem Abschluss sämtlicher Aufgaben 1-6 studieren.

2. SACHVERHALT UND AUFGABEN

Thomas Tüftler (T), bereits als Kind ein grosser Technikfreak, studiert Maschinenbau an der ETH Zürich. Schon seit Jahren tüftelt er an seiner grossen Geschäftsidee: Der Smart Domestic Cleaner, ein innovativer Reinigungsroboter, ortet durch hochsensible Sensoren selbständig verschmutzte Gegenstände und Stellen im Haushalt, definiert dann mittels einer ausgeklügelten integrierten Programmtechnologie die notwendigen Putzmittel und Reinigungsschritte und führt diese in der Folge vollkommen autonom aus. Thomas Tüftler steht mit seiner Geschäftsidee kurz vor dem grossen Durchbruch. Für die Entwicklung und den Bau des mit allen Komponenten ausgestatteten Prototyps und dessen Vermarktung fehlen ihm nun allerdings gewisse finanzielle Mittel. Bei ein paar Bierchen kann er seinen Onkel Ernst Erb (E), der von seiner Frau ein beträchtliches Vermögen geerbt hat, überzeugen, seine Geschäftsidee mit einem Beitrag von CHF 25'000.00 zu unterstützen. Onkel Ernst stellt jedoch einige Bedingungen: Sein Neffe soll ihm monatlich in einem detaillierten E-Mail einen Statusbericht erstatten und bei wichtigen strategischen Entscheiden will er mitreden können. Gleichzeitig möchte er aber unbedingt vermeiden, dass seine Beteiligung an diesem Projekt bekannt wird, da er befürchtet, dass sonst wilde Spekulationen über seinen Reichtum aufkommen könnten. Natürlich verspricht sich Ernst Erb auch finanzielle Vorteile; für ihn ist das Ganze eine Investition, die er irgendwann samt Zinsen zurückerhalten will. Und wenn sein Neffe mit dem Smart Domestic Cleaner Profit macht, möchte er natürlich daran teilhaben. Eine 10%-Beteiligung am Gewinn wäre seines Erachtens angebracht. Thomas Tüftler ist mit den Bedingungen seines Onkels einverstanden und die beiden besiegeln das Ganze mit einem Handschlag und einem weiteren Bierchen.

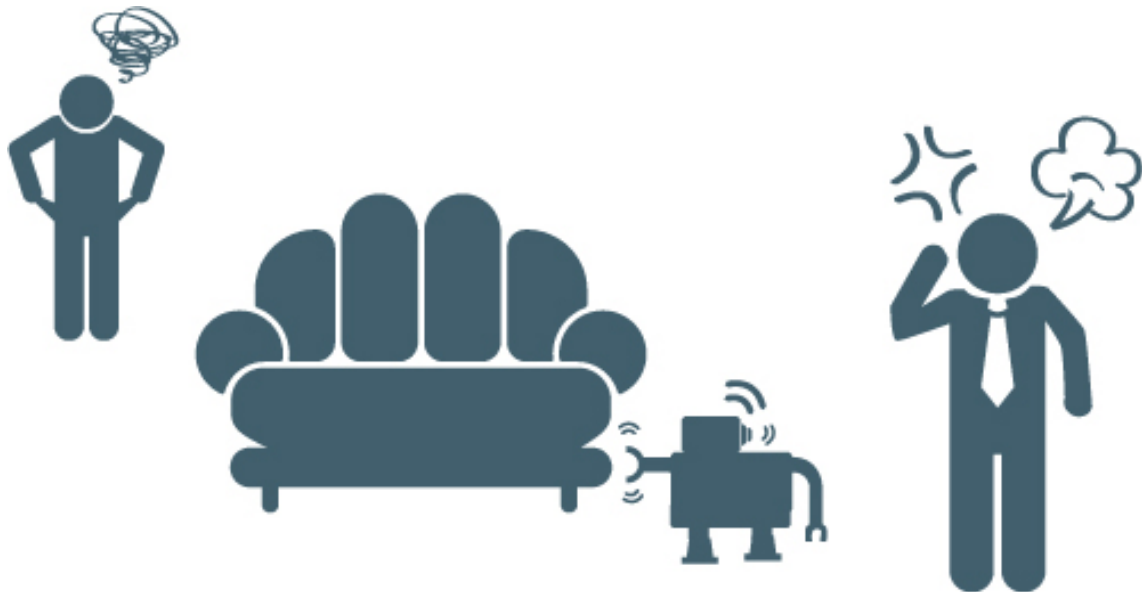


AUFGABE 1

Sie kennen verschiedene Vertragsarten und Gesellschaftsformen. Nehmen Sie anhand der nachfolgenden Fragen eine rechtliche Einordnung der vorliegenden Konstellation vor:

- a) Definieren Sie allgemein den Begriff «Gesellschaft».
- b) Wie kann das Gesellschaftsrecht vom Vertragsrecht abgegrenzt werden?
- c) Welche Vertragsarten und Gesellschaftsformen könnten vorliegend in Frage kommen?
- d) Was ist ein Darlehen und wo ist das Darlehen gesetzlich geregelt? Was versteht man unter einem partiarischen Darlehen?
- e) Was ist ein Einzelunternehmen? Ist das Einzelunternehmen eine Gesellschaft? Welche gesetzlichen Regeln zum Einzelunternehmen gibt es im Schweizer Recht? Welches sind die Voraussetzungen für die Führung eines Einzelunternehmens und wie gestaltet sich die Haftung?
- f) Was ist eine einfache Gesellschaft und wo ist diese gesetzlich geregelt?
- g) Was ist eine stille Gesellschaft?
- h) Was ist eine Kollektivgesellschaft und wo ist diese gesetzlich geregelt?
- i) Ist vorliegend Ihres Erachtens von einem Vertrags- oder von einem Gesellschaftsverhältnis auszugehen? Welche Rechtsform liegt vor? Begründen Sie Ihre Antworten mithilfe Ihrer Überlegungen und Ausführungen zu den vorstehenden Teilaufgaben 1/a)-1/h).

Mit vollem Elan und den finanziellen Mitteln seines Onkels widmet sich Thomas Tüftler der technischen Perfektionierung des Smart Domestic Cleaner und kann diesen bereits nach wenigen Monaten als fertigen Prototypen an der Fachmesse «Blitz und Blank» in Zürich dem staunenden Publikum präsentieren. Besonders begeistert zeigt sich Messebesucher Stefan Staubfaul (S), der sofort ein Exemplar des Smart Domestic Cleaner für seine Wohnung erwerben will. Thomas Tüftler hatte vor der Markteinführung zwar eigentlich noch einige letzte Tests geplant, schliesst dann aber trotzdem direkt an der Messe einen schriftlichen Kaufvertrag mit Stefan Staubfaul ab. Dieser nimmt den Smart Domestic Cleaner sogleich mit nach Hause. Bei der Inbetriebnahme kommt es zu einer technischen Störung am Ortungssensor des Smart Domestic Cleaner, der das weisse Designer-Ledersofa von Stefan Staubfaul fälschlicherweise als Fenster qualifiziert. Der in der Folge durch den Roboter verwendete Glasreiniger beschädigt das Sofa schwer. Stefan Staubfaul ist empört und will den Schaden umgehend juristisch geltend machen. Er schätzt, dass bei Student Thomas Tüftler nicht viel zu holen ist. An der Messe hat er allerdings das Gerücht gehört, dass an dem Projekt des Smart Domestic Cleaner auch Tüftlers vermögender Onkel Ernst Erb finanziell beteiligt sein soll. Weitere Details dazu sind ihm jedoch nicht bekannt.



AUFGABE 2

Kann Stefan Staubfaul seinen Schaden gegenüber Ernst Erb geltend machen?

Mit der Hilfe seines alten Schulfreundes und mittlerweile erfolgreichen Anwalts Reto Rechtler (R) kann Thomas Tüftler Stefan Staubfaul überzeugen, von einer Klage wegen des beschädigten Sofas abzusehen. Inzwischen hat er auch den Fehler in der Programmierung des Smart Domestic Cleaner eruiert, der zu dem Zwischenfall geführt hatte, und diesen behoben.

Und auch sonst könnte es nicht besser laufen: Seit der «Blitz und Blank»-Messe klingelt Tüftlers Telefon ununterbrochen und allein am ersten Tag sind bereits über 100 Anfragen und potentielle Bestellungen eingegangen. Thomas Tüftler, der die ersten Exemplare des Smart Domestic Cleaner in seiner Garage selbst zusammengeschaubt hat, ist klar, dass er die riesige Nachfrage nicht allein und in seiner behelfsmässig eingerichteten Werkstatt bewältigen kann. Wenn er mit seiner Erfindung richtig durchstarten will, muss er das Geschäft professionell aufziehen. Auch sein Onkel, mit dem er das Ganze telefonisch bespricht, ist der gleichen Auffassung: Der Messeerfolg hat das Potential des Smart Domestic Cleaner eindrücklich gezeigt. Der Smart Domestic Cleaner wird ganz gross rauskommen, aber dafür braucht es Kapital – und zwar mehr Kapital, als Ernst Erb aus seiner Erbschaft aufbringen kann. Thomas Tüftler und Ernst Erb sind sich einig: Eine Gesellschaft muss gegründet werden. Da beide wenig Ahnung von Gesellschaftsrecht haben, schlägt Thomas Tüftler vor, dass er wiederum Reto Rechtler um Rat fragen könnte. Er schreibt dem Anwalt folgendes E-Mail:

Lieber Reto

Danke nochmals für deine Hilfe in der Sofa-Geschichte. Mittlerweile konnte ich den dummen Fehler beheben und jetzt ist mein Baby wirklich startklar! Wurde auch Zeit: Seit der Messe rennen mir die Leute die Bude ein! Onkel Ernst und ich wollen das Ganze jetzt aber professionell aufziehen: Der Zwischenfall hat gezeigt, dass die Sache sonst einfach zu heiss ist – solche persönlichen Haftungsrisiken müssen unbedingt vermieden werden! Und ich brauche eine Werkstatt, Mitarbeiter für die Produktion, jemanden für die Buchhaltung, ein professionelles Marketing... und vor allem Geld! Kurzum: Wir wollen eine Gesellschaft gründen! Aber was für eine? Bei allem, was ich von Gesellschaftsrecht weiss, nehme ich mal an, wir machen sinnvollerweise eine AG oder eine GmbH, oder? Aber welche davon eignet sich nun besser? Kannst du uns hier unterstützen? Du kennst ja die ganze Geschichte. Hier noch ein paar Zusatzinfos:

Onkel Ernst ist weiterhin als Geldgeber dabei, will aber auch in Zukunft nicht nach aussen in Erscheinung treten. Seine finanziellen Mittel reichen jedoch bei Weitem nicht aus für das, was uns vorschwebt! Ich sehe ein riesiges Potential in meinem Roboter – in ein paar Jahren werden wir bestimmt schon international tätig und an der Börse kotiert sein; am besten schaffen wir jetzt schon Strukturen, mit denen das alles dann ohne grosse Umstände möglich ist.

Ich selber möchte auch einsteigen und zwar mit einer grösseren Beteiligung, aber Geld habe ich, wie du weisst, keines. Ausser ich würde das leerstehende Bürogebäude verkaufen, das ich von Grosstante Resi geerbt habe... Eigentlich hätte ich mir zwar vorgestellt, dass wir vielleicht dort die Büros und Werkstätten für das Unternehmen einrichten könnten, zumindest für den Anfang...

Als weitere Beteiligte würde ich gerne meine ETH-Freunde Albert (A), Bernhard (B) und Christoph (C) ins Boot holen. Im Gegensatz zu mir haben sie alle schon ein bisschen was auf der Seite. Das Problem dabei ist, dass Onkel Ernst den Dreien nicht traut. Er meint, sie würden sich nur für mich und den Roboter interessieren, weil sie meine Idee stehlen und damit ein eigenes Geschäft aufziehen wollen... Wenn du mich fragst, ist er paranoid, aber um ihn zu beruhigen, müssten wir sicherstellen, dass Albert, Bernhard und Christoph meine Geschäftsidee oder irgendwelche Informationen aus dem Unternehmen nicht zu ihrem Vorteil verwenden dürfen, wenn das juristisch geht...

Onkel Ernst meint sowieso, es brauche mehr Geld, als wir alle zusammen aufbringen könnten – seines Erachtens führt kein Weg daran vorbei, ein paar potente Finanzgesellschaften als Investorinnen zu gewinnen, die sich nur für ihre kurzfristige und flexible Geldanlage interessieren, sich anonym im Hintergrund halten und sich nicht gross ins Geschäft einmischen. Wahrscheinlich hat er da recht...

Das wären für den Moment alle Anforderungen, die wir für die Gesellschaft haben. Lass uns bald mal zusammensitzen und besprechen, was hier am besten geeignet ist.

Beste Grüsse, Thomas

AUFGABE 3

Sie sind nun in der Rolle von Anwalt Reto Rechtler und sollen Ihren Freund Thomas Tüftler bei der gesellschaftsrechtlichen Strukturierung des geplanten Unternehmens beraten. Zur Diskussion steht die Gründung einer AG oder einer GmbH.

- a) Um Thomas Tüftler einen ersten Überblick über die beiden Gesellschaftsformen zu geben, stellen Sie einige grundlegende Informationen zur AG und zur GmbH stichwortartig in einer Tabelle zusammen. Verwenden Sie für die Vervollständigung der Tabelle das Gesetz und Ihr Lehrbuch.

	AG	GmbH
Wofür steht die Abkürzung AG/GmbH?		
Wo finden sich die gesetzlichen Grundlagen?		
Wer kann Gründer sein? Wie viele Gründer sind nötig?		
Wie nennt man das Kapital und den Kapitalanteil?		
Wie hoch ist das Mindestkapital?		
Wie viel vom Mindestkapital muss für die Gründung einbezahlt sein?		
Ist eine öffentliche Beurkundung nötig?		
Ist eine Eintragung im Handelsregister nötig?		
Welche Organe hat die Gesellschaft in der Regel?		
Wie ist die Haftung grundsätzlich ausgestaltet?		

- b) Analysieren und begründen Sie, welche Gesellschaftsform, AG oder GmbH, Ihres Erachtens der vorliegenden Konstellation und den Anforderungen, die Thomas Tüftler gemäss seinem E-Mail stellt, besser gerecht wird.

AUFGABE 4

Nehmen Sie an, Thomas Tüftler und Ernst Erb entscheiden sich für die Gründung einer AG. Gemäss Sachverhalt will Thomas Tüftler selber als Aktionär mit einer grösseren Beteiligung einsteigen, verfügt aber abgesehen von dem geerbten Bürogebäude über kein Vermögen.

Welche Möglichkeit gäbe es neben dem in Thomas Tüftlers E-Mail erwähnten Verkauf des Bürogebäudes, wie er das für ein grosses Aktienpaket nötige Kapital aufbringen könnte?

AUFGABE 5

Gemäss Thomas Tüftlers E-Mail soll mit juristischen Mitteln sichergestellt werden, dass die potentiellen Aktionäre Albert, Bernhard und Christoph «die Geschäftsidee oder irgendwelche Informationen aus dem Unternehmen nicht zu ihrem Vorteil verwenden dürfen».

- a) Sieht das schweizerische Aktienrecht Treue- und Geheimhaltungspflichten und Konkurrenzverbote für die Aktionäre vor?
- b) Können solche Pflichten in den Statuten eingeführt werden?
- c) Gibt es eine andere Möglichkeit, solche Pflichten einzuführen?

Die geplante AG braucht natürlich auch einen Namen. Thomas Tüftler schlägt den Namen «Simply Smart AG» vor; das klinge modern und verkörpere das Image des Unternehmens perfekt.

AUFGABE 6

Beantworten Sie die nachfolgenden firmenrechtlichen Fragen.

- a) Wo ist das Firmenrecht im Gesetz geregelt?
- b) Aus welchen Elementen besteht die Firma bei einer AG im Allgemeinen?
- c) Welche Grundsätze und Voraussetzungen müssen bei einer AG erfüllt sein, damit eine Firma zulässig ist?
- d) Der Grundsatz der Firmenausschliesslichkeit verbietet die Verwendung einer Firma, die mit einer bereits im Handelsregister eingetragenen Firma identisch oder verwechselbar ähnlich ist. Wo können Sie dies in der Praxis überprüfen?
- e) Würde das Handelsregister die Firma «Simply Smart AG» eintragen? Begründen Sie Ihre Antwort und ziehen Sie dabei, soweit erforderlich, auch aktuelle Informationen aus dem Internet bei.

3. LÖSUNGSHINWEISE

3.1. LÖSUNGSVORSCHLÄGE

AUFGABE 1

TEILAUFGABE 1/A)

Die Gesellschaft wird in **Art. 530 Abs. 1 OR** definiert als vertragsmässige Verbindung von zwei oder mehreren Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes mit gemeinsamen Kräften oder Mitteln.

Die wesentlichen Kriterien für das Vorliegen einer Gesellschaft sind demnach (vgl. weiterführend Dieth, 2014, S. 3 ff.):

- ⇒ **Vereinigung** von grundsätzlich mindestens zwei² natürlichen und/oder juristischen **Personen**;
- ⇒ Vertragliche Grundlage: Abschluss eines **Gesellschaftsvertrags**;
- ⇒ Gemeinsame Zweckverfolgung.

TEILAUFGABE 1/B)

Die Abgrenzung zwischen Gesellschaftsrecht und Vertragsrecht bereitet in der Praxis häufig Schwierigkeiten (vgl. zum Ganzen Dieth, 2014, S. 6 f.; Vogt, online, Kap. 4.2). Als zentrales Abgrenzungsmerkmal ist auf das **Kriterium der gemeinsamen Zweckverfolgung** abzustellen.

Bei **Austauschverträgen** wie beispielsweise dem Kaufvertrag verfolgt jede Seite ihre eigenen Zwecke und die Interessen sind nicht gleichgerichtet, sondern stehen sich gegenüber; es geht um den wechselseitigen Austausch von Leistungen (Kaufsache gegen Geld) und nicht um die Kooperation.

Bei **Geschäftsbesorgungsverträgen (Verträge auf Arbeitsleistung)** wie zum Beispiel Arbeitsvertrag, Werkvertrag oder Auftrag geht es nicht nur um den wechselseitigen Austausch von Leistungen, sondern es wird, wie bei der Gesellschaft, auch ein gemeinsames Ziel verfolgt. Allerdings bestimmt hier die eine Vertragspartei (z.B. der Auftraggeber) den Zweck der Zusammenarbeit und die andere Partei (z.B. der Beauftragte) hat die vertraglichen Pflichten gemäss diesen Vorgaben und Weisungen zu erfüllen. Der Gesellschaftsvertrag beruht demgegenüber auf der grundsätzlichen Gleichstellung der Vertragsparteien: Die Gesellschafter fällen Entscheidungen gemeinsam oder haben zumindest bei Grundsatzfragen ein Mitspracherecht; es bestehen in der Regel gewisse Kontrollrechte und Gewinne und Verluste werden grundsätzlich gemeinsam getragen.

TEILAUFGABE 1/C)

Vertragsrechtlich kommt für das Verhältnis zwischen T und E das **Darlehen** in Betracht. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob es sich um ein sogenanntes **partiarisches Darlehen** handeln könnte (vgl. hierzu Teilaufgabe 1/d)).

Gesellschaftsrechtlich könnte das Verhältnis eine **einfache Gesellschaft** (vgl. hierzu Teilaufgabe 1/f)) oder eine **Kollektivgesellschaft** (vgl. hierzu Teilaufgabe 1/h)) darstellen. Bei der

² Beim Zwei-Personen-Erfordernis bestehen folgende Ausnahmen: a) Die AG (Art. 625 OR) kann als Einpersonengesellschaft gegründet werden; b) Die GmbH (Art. 772 Abs. 1 OR) kann als Einpersonengesellschaft gegründet werden; c) Für die Gründung einer Genossenschaft sind mindestens sieben Mitglieder erforderlich (Art. 831 Abs. 1 OR).

einfachen Gesellschaft könnte die Sonderform der **stillen Gesellschaft** (vgl. hierzu Teilaufgabe 1/e) und Teilaufgabe 1/g)) in Frage kommen.

TEILAUFGABE 1/D)

Das Darlehen ist in **Art. 312 ff. OR** gesetzlich geregelt.

Beim **Darlehen** stehen sich der Darleiher und der Borger als Vertragsparteien gegenüber. In der Praxis hat man es meistens mit Gelddarlehen zu tun, aber grundsätzlich können auch andere vertretbare Sachen Vertragsgegenstand sein. Der Darleiher überträgt dem Borger das Eigentum an einer bestimmten Geldmenge (oder an anderen vertretbaren Sachen) und der Borger verpflichtet sich, denselben Betrag (oder Sachen derselben Art, Menge und Güte) zurückzuerstatten. Das Darlehen kann verzinslich oder unverzinslich sein.

Das **partiarische Darlehen** ist eine Sonderform des Darlehens, die sich durch eine besondere Vergütungsform auszeichnet: Neben oder anstelle eines Zinses wird hier vereinbart, dass der Darleiher anteilmässig an dem vom Borger erwirtschafteten Gewinn beteiligt sein soll (vgl. Dieth, 2014, S. 66 f.; Vogt, online, Kap. 2.4.7).

TEILAUFGABE 1/E)

Von einem Einzelunternehmen (auch Einzelkaufmann/-frau, Alleinunternehmer/-in) spricht man, wenn **eine natürliche Person in eigenem Namen und auf eigene Rechnung ein kaufmännisches Unternehmen** betreibt (vgl. zum Ganzen Dieth, 2014, S. 69).

Das Einzelunternehmen ist **keine Gesellschaft**, da keine Vereinigung von mehreren Personen vorliegt.

Das schweizerische Recht enthält **keine umfassende gesetzliche Regelung** des Einzelunternehmens. Im Gesetz werden lediglich einzelne Aspekte ausdrücklich geregelt:

- ⇒ Regeln betreffend **Geschäftsfirma**: Art. 945 f. OR;
- ⇒ Pflicht zur (deklarativen) **Eintragung ins Handelsregister**: Art. 36 HRegV;
- ⇒ Pflicht zur **Buchführung** gemäss Art. 957 ff. OR ab einem jährlichen Mindestumsatz von CHF 500'000.00: Art. 957 Abs. 1 Ziff. 1 OR.

Einzige **Voraussetzung** für die Führung eines Einzelunternehmens bildet grundsätzlich die **Handlungsfähigkeit** (Art. 12 ZGB). Die Eintragung ins Handelsregister ist nur deklarativ, d.h. das Einzelunternehmen entsteht auch ohne diese.

Für die eingegangenen Verbindlichkeiten des Einzelunternehmens **haftet der Einzelunternehmer allein und unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen**. Das Unternehmensvermögen ist rechtlich nicht vom Privatvermögen getrennt.

TEILAUFGABE 1/F)

Die einfache Gesellschaft ist die **Grundform des Gesellschaftsrechts** und gelangt als sogenannte **Subsidiärform** immer dann zur Anwendung, wenn die Voraussetzungen der anderen Gesellschaften nicht erfüllt sind (Art. 530 Abs. 2 OR).

Die einfache Gesellschaft ist in **Art. 530 ff. OR** gesetzlich geregelt.

Die einfache Gesellschaft zeichnet sich insbesondere durch folgende Merkmale aus (vgl. Dieth, 2014, S. 57 ff.):

- ⇒ **Rechtsgemeinschaft**, keine juristische Person (die einfache Gesellschaft hat keine eigene Rechtspersönlichkeit);

- ⇒ **Personengesellschaft**, bestehend aus mehreren natürlichen und/oder juristischen Personen und/oder einfachen Gesellschaften oder Erbengemeinschaften;
- ⇒ Verfolgung eines beliebigen (wirtschaftlichen oder nicht-wirtschaftlichen) Zwecks; kein Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens (Ausnahme: Arbeitsgemeinschaften [sogenannte «ARGE»]);
- ⇒ primäre, unbeschränkte, solidarische Haftung der Gesellschafter und keine Haftung der Gesellschaft für Gesellschaftsschulden (d.h. für Verpflichtungen, die gültig für die Gesamtheit der Gesellschafter eingegangen worden sind);
- ⇒ keine Trennung von Mitgliedschaft und Geschäftsführung; **keine Organe**.

TEILAUFGABE 1/G)

Bei der stillen Gesellschaft handelt es sich um eine **Sonderform der einfachen Gesellschaft**, die nach aussen hin nicht als Gesellschaft auftritt (**reine Innengesellschaft**; vgl. zum Ganzen Dieth, 2014, S. 66 ff.; Vogt, online, Kap. 9.). Im Verkehr mit Dritten handelt lediglich der Hauptgesellschafter (in der Regel als Einzelunternehmer); nur dieser wird Vertragspartner des Dritten, der nichts vom stillen Gesellschafter weiss. Im Gegensatz zur gewöhnlichen einfachen Gesellschaft darf die stille Gesellschaft ein **kaufmännisches Unternehmen** betreiben, da es sich **von aussen betrachtet** um ein **Einzelunternehmen** handelt.

TEILAUFGABE 1/H)

Die Kollektivgesellschaft ist eine Gesellschaft, bestehend aus **zwei oder mehreren natürlichen Personen**, die sich unter **Einbringung persönlicher Beiträge** und **ohne Beschränkung ihrer Haftung** gegenüber den Gesellschaftsgläubigern zusammenschliessen, um in der Regel gemeinsam ein **kaufmännisches Unternehmen** zu betreiben (Art. 552 Abs. 1 OR).³

Die Kollektivgesellschaft ist in **Art. 552 ff. OR** gesetzlich geregelt.

Die Kollektivgesellschaft zeichnet sich insbesondere durch folgende Charakteristika aus (vgl. Dieth, 2014, S. 70 ff.):

- ⇒ **Rechtsgemeinschaft**, keine juristische Person (die Kollektivgesellschaft hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, kann aber [im Unterschied zur einfachen Gesellschaft] dennoch etwa in eigenem Namen Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen oder verklagt werden);
- ⇒ **Personengesellschaft**, bestehend nur aus natürlichen Personen;
- ⇒ Verfolgung eines beliebigen (wirtschaftlichen oder nicht-wirtschaftlichen) Zwecks; Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens zulässig;
- ⇒ Haftung der Gesellschaft einerseits und unbeschränkte, subsidiäre, solidarische Haftung der Gesellschafter andererseits;
- ⇒ Grundsätzlich keine Trennung von Mitgliedschaft und Geschäftsführung; **grundsätzlich keine Organe**.

TEILAUFGABE 1/I)

Aus dem Sachverhalt geht hervor, dass T und E eine **mündliche Vereinbarung** getroffen haben. Dadurch können sie grundsätzlich entweder ein vertragsrechtliches oder ein gesellschaftsrechtliches Verhältnis begründet haben, da **weder für den Abschluss eines Vertrags noch für die**

³ Neben dieser Grundform der kaufmännischen Kollektivgesellschaft nach Art. 552 OR gibt es auch die nichtkaufmännische Kollektivgesellschaft, die kein kaufmännisches Unternehmen betreibt. Diese entsteht allerdings erst durch den (konstitutiven) Eintrag ins Handelsregister (Art. 553 OR), während der Registereintrag bei der kaufmännischen Kollektivgesellschaft lediglich deklaratorisch ist.

Gründung einer Gesellschaft im Allgemeinen **Formerfordernisse** bestehen (vgl. Art. 11 Abs. 1 OR).

Um zu beurteilen, ob ein Vertrags- oder ein Gesellschaftsverhältnis vorliegt, sind sämtliche Vereinbarungen und die gesamten Umstände zu berücksichtigen. **Zentrales Abgrenzungskriterium** bildet das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen einer **gemeinschaftlichen Zweckverfolgung** (vgl. hierzu Teilaufgabe 1/b)).

Gemäss Sachverhalt überlässt E seinem Neffen T einen bestimmten Geldbetrag, der zu einem späteren Zeitpunkt samt Zinsen zurückzuerstatten ist. Darüber hinaus soll als Vergütung eine Gewinnbeteiligung von 10% ausgerichtet werden. Diese Vereinbarung weist die **klassischen Elemente eines partiarischen Darlehens** auf (vgl. hierzu Teilaufgabe 1/d)).

Allerdings sind für die abschliessende Qualifikation des Verhältnisses auch die **weiteren Absprachen** zwischen T und E zu berücksichtigen. Neben dem **Zins- und Gewinnbeteiligungsanspruch** von E haben sich die beiden nämlich auch auf ein Informations- und ein Mitspracherecht bei wichtigen strategischen Entscheiden geeinigt. Diese **Kontroll- und Mitspracherechte** stellen starke Indizien für das Vorliegen einer gemeinsamen Zweckverfolgung und damit eines Gesellschaftsverhältnisses dar, das über eine rein schuldvertragsrechtliche Darlehensgewährung hinausgeht. Unter Würdigung der gesamten Umstände ist vorliegend somit von einem **Gesellschaftsverhältnis** (und nicht einem blossen Vertragsverhältnis) auszugehen.

Für die spezifische Qualifikation des vorliegenden Gesellschaftsverhältnisses sind folgende Merkmale von Bedeutung: Das Projekt verfolgt mit der Entwicklung und Vermarktung des Smart Domestic Cleaner einen **wirtschaftlichen Zweck**, zu welchem allenfalls auch ein **kaufmännisches Gewerbe** betrieben werden soll. Aus diesem Grund fällt eine gewöhnliche einfache Gesellschaft ausser Betracht (vgl. hierzu Teilaufgabe 1/f)). In Frage kommen folglich im Wesentlichen die Kollektivgesellschaft (vgl. hierzu Teilaufgabe 1/h)) und die stille Gesellschaft (vgl. hierzu Teilaufgabe 1/g)). Da T und E gemäss Sachverhalt ausdrücklich vereinbaren, dass nach aussen hin nur T in Erscheinung treten soll, ist von einer **stillen Gesellschaft** auszugehen. E hat im Rahmen der **reinen Innengesellschaft** gewisse Mitsprache- und Informationsrechte; **nach aussen** tritt aber nur T auf und verpflichtet und berechtigt sich als **Einzelunternehmer** gegenüber den allfälligen Vertragspartnern (vgl. hierzu Teilaufgabe 1/e)).

AUFGABE 2

Das Rechtsverhältnis zwischen T und E ist als **stille Gesellschaft** zu qualifizieren (vgl. hierzu Teilaufgabe 1/i)). Nach aussen hin tritt allein T als Hauptgesellschafter und Geschäftsinhaber in eigenem Namen auf und ist auf eigene Rechnung tätig. Auch den Kaufvertrag mit S hat nur T in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abgeschlossen. Dem Sachverhalt sind keine Anhaltspunkte zu entnehmen, wonach E in irgendeiner Weise in Erscheinung getreten wäre. Daher wird **im Verhältnis zu S auch nur T berechtigt und verpflichtet** und nur er haftet für die «Gesellschaftsschulden», die rechtlich gesehen in diesem Sinne gar keine Schulden der Gesellschaft, sondern seine eigenen Schulden sind, da das Unternehmensvermögen rechtlich nicht vom Privatvermögen getrennt ist. Hierzu gehört auch der durch den Smart Domestic Cleaner verursachte Schaden am Ledersofa von S. **Auf das Vermögen des stillen Gesellschafters E hat S keinen Zugriff. Lediglich indirekt kann er insofern auf die Einlage desselben in Form der Investition von CHF 25'000.00 greifen, als diese nunmehr Teil des Vermögens von T geworden ist.** An diesem Ergebnis vermögen auch die Spekulationen über eine mögliche finanzielle Beteiligung von E am Projekt nichts zu ändern, solange T konsequent in eigenem Namen und auf eigene Rechnung handelt und E in keiner Weise für die Gesellschaft in Erscheinung tritt.

AUFGABE 3

TEILAUFGABE 3/A)

	AG	GmbH
Wofür steht die Abkürzung AG/GmbH?	Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Wo finden sich die gesetzlichen Grundlagen?	Art. 620-763 OR	Art. 772-827 OR
Wer kann Gründer sein? Wie viele Gründer sind nötig?	<u>Mögliche Gründer:</u> natürliche und/oder juristische Personen und/oder andere Handelsgesellschaften <u>Mindestanzahl:</u> 1 (vgl. Art. 625 OR)	<u>Mögliche Gründer:</u> natürliche und/oder juristische Personen und/oder andere Handelsgesellschaften <u>Mindestanzahl:</u> 1 (vgl. Art. 775 OR)
Wie nennt man das Kapital und den Kapitalanteil?	Kapital = Aktienkapital Kapitalanteil = Aktie	Kapital = Stammkapital Kapitalanteil = Stammanteil
Wie hoch ist das Mindestkapital?	CHF 100'000.00 (vgl. Art. 621 OR)	CHF 20'000.00 (vgl. Art. 773 OR)
Wie viel vom Mindestkapital muss für die Gründung einbezahlt sein?	Mindestens 20% des Nennwerts jeder Aktie und total mindestens CHF 50'000.00 (vgl. Art. 632 OR)	CHF 20'000.00 (volle Einzahlung) (vgl. Art. 777c OR)
Ist eine öffentliche Beurkundung nötig?	Ja (vgl. Art. 629 Abs. 1 OR)	Ja (vgl. Art. 777 Abs. 1 OR)
Ist eine Eintragung im Handelsregister nötig?	Ja (vgl. Art. 640 OR)	Ja (vgl. Art. 778 OR)
Welche Organe hat die Gesellschaft in der Regel?	Generalversammlung Verwaltungsrat (Geschäftsführung) ⁴ Revisionsstelle ⁵ (vgl. Art. 698 ff. OR)	Gesellschafterversammlung (Geschäftsführung) ⁶ Revisionsstelle ⁷ (vgl. Art. 804 ff. OR)
Wie ist die Haftung grundsätzlich ausgestaltet?	Ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens (vgl. Art. 620 Abs. 1 OR)	Ausschliessliche Haftung des Gesellschaftsvermögens (Art. 772 Abs. 1 OR)

⁴ Grundsätzlich führt gemäss Art. 716 Abs. 2 OR der Verwaltungsrat die Geschäfte der AG. Es kann allerdings in den Statuten vorgesehen werden, dass der Verwaltungsrat die Geschäftsführung an einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder an Dritte (eine Geschäftsführung) delegieren darf (Art. 716b OR).

⁵ Grundsätzlich verfügt jede AG über eine Revisionsstelle. Wenn die AG jedoch weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat, kann mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre auf eine Revision verzichtet werden (Art. 727a Abs. 2 OR).

⁶ Grundsätzlich führen alle Gesellschafter gemeinsam die Geschäfte der GmbH (Prinzip der Selbstorganschaft, Art. 809 Abs. 1 OR). In den Statuten kann allerdings vorgesehen werden, dass eine Geschäftsführung eingesetzt wird, was in der Praxis in der Regel der Fall ist.

⁷ Es gelten dieselben Regeln wie für die AG (vgl. Art. 818 Abs. 1 OR): Grundsätzlich verfügt jede GmbH über eine Revisionsstelle. Wenn die GmbH jedoch weniger als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat, kann mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter auf eine Revision verzichtet werden.

TEILAUFGABE 3/B)

Vorbemerkung: Bei dieser Teilaufgabe gibt es nicht eine allgemeingültige richtige bzw. falsche Antwort. Beide in Frage stehenden Gesellschaftsformen weisen mit Blick auf die vorliegende Konstellation und die gestellten Anforderungen gewisse Vorteile und gewisse Nachteile auf. In diesem Sinne geht es bei dieser Teilaufgabe weniger um die konkrete Empfehlung (AG oder GmbH) als darum, bezüglich der einzelnen Anforderungen herauszuarbeiten, welche Gesellschaftsform vorteilhaft ist. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass vorliegend lediglich eine Analyse unter gesellschaftsrechtlichen Gesichtspunkten erfolgt. Andere Aspekte (z.B. Steuerrecht, Gründungskosten), welche die Attraktivität einer Gesellschaftsform selbstredend ebenfalls beeinflussen können, werden nicht untersucht.

Ganz allgemein wurde die GmbH als Rechtsform für kleine und mittelgrosse Betriebe konzipiert und ist eine Mischform aus der AG und der Kollektivgesellschaft. Die Regelungen der GmbH sind zu einem grossen Teil jenen der AG nachempfunden oder verweisen direkt auf das Recht der AG. Daneben weist die GmbH aber auch viele nicht kapitalbezogene Elemente auf, welche sie in die Nähe der Personengesellschaften bringen (vgl. Dieth, 2014, S. 152 f.; Vogt, online, Kap. 15.1).

Mit Blick auf die vorliegende Konstellation sind insbesondere folgende Merkmale der beiden Gesellschaftsformen bedeutsam:

- ⇒ **Kapitaleinsatz:** Für die Gründung einer AG beträgt das Mindestkapital CHF 100'000.00 (Art. 621 OR), für die GmbH CHF 20'000.00 (Art. 773 OR);
- ⇒ **Grösse und Kapitalmarktfähigkeit («Börsenkotierung»):** Die GmbH eignet sich grundsätzlich eher für kleinere, die AG für grössere, insbesondere auch international tätige Unternehmen; die GmbH kann im Gegensatz zur AG nicht an der Börse kotiert werden (Art. 781 Abs. 3 OR);
- ⇒ **Anonymität:** Bei der AG sind die Aktionäre nach aussen anonym, bei der GmbH müssen die Gesellschafter zwingend im Handelsregister eingetragen werden (Art. 791 OR);
- ⇒ **Flexibilität der Beteiligungsübertragung:** Der Mitgliederwechsel ist bei der AG grundsätzlich einfacher als bei der GmbH (vgl. insbesondere Art. 785 ff. OR; z.B. Schriftformerfordernis und Zustimmung der Gesellschafterversammlung für Abtretung von Stammanteilen);
- ⇒ **Pflichten der Gesellschafter, insbesondere Konkurrenzverbot und Treuepflicht:** Bei der GmbH bestehen weitergehende Mitgliedschaftspflichten und insbesondere ein gesetzliches Konkurrenzverbot und eine Treuepflicht (Art. 803 OR); im Allgemeinen können die Pflichten der Gesellschafter bei der GmbH in den Statuten relativ frei festgelegt werden (Art. 776a OR), während bei der AG grundsätzlich wenig Gestaltungsspielraum besteht und insbesondere keine statutarischen Pflichten neben der Pflicht zur Einzahlung der Kapitaleinlage zulässig sind (Art. 680 Abs. 1 OR; vgl. hierzu Aufgabe 5).

Ein zentrales Anliegen von T ist gemäss seinem E-Mail der **Ausschluss der persönlichen Haftung** («[...] solche persönlichen Haftungsrisiken müssen unbedingt vermieden werden!»). Sowohl die AG als auch die GmbH sind Gesellschaftsformen, bei denen für die Gesellschaftsschulden grundsätzlich nur das Gesellschaftsvermögen haftet und keine unmittelbare persönliche Haftung der Gesellschafter besteht (vgl. Art. 620 Abs. 2 OR und Art. 772 Abs. 1 OR). Bei der GmbH ist eine allfällige statutarisch vorgesehene Nachschusspflicht gemäss Art. 776a Abs. 1 Ziff. 1 OR zu beachten. Unter diesem Gesichtspunkt kommen somit beide Gesellschaftsformen in Frage. Zu berücksichtigen ist, dass der Ausschluss der persönlichen Haftung nur die Gesellschafterrolle betrifft. Wenn T beispielweise neben der Gesellschafterstellung auch noch Geschäftsführer oder Verwaltungsrat der AG oder GmbH würde, könnte ihn bei gegebenen Voraussetzungen in dieser Funktion trotzdem eine (Organ-)Haftung treffen, falls er seine Pflichten verletzt.

Ein Vorteil der GmbH besteht darin, dass das **erforderliche Mindestkapital** mit CHF 20'000.00 geringer ist als jenes der AG (CHF 100'000.00). Allerdings wird dieser Aspekt von T in seinem

E-Mail nicht direkt erwähnt. Ausserdem stehen gemäss Sachverhalt mehrere Investoren (inkl. potente Finanzgesellschaften) sowie die Beteiligung im Umfang des Werts einer Liegenschaft (vgl. hierzu Aufgabe 4) zur Diskussion. Daher ist wohl davon auszugehen, dass vorliegend auch der für eine AG erforderliche Mindestbetrag ohne grössere Probleme aufgebracht werden könnte.

Gemäss seinem E-Mail («[...] in ein paar Jahren werden wir bestimmt schon international tätig und an der Börse kotiert sein; am besten schaffen wir jetzt schon Strukturen, mit denen das alles dann ohne grosse Umstände möglich ist.») schwebt T eine **Struktur einer grossen, international tätigen Gesellschaft** vor, die auch **an der Börse kotiert** sein kann. Hier eignet sich nur die AG, da die GmbH nicht kapitalmarktfähig ist (Art. 781 Abs. 3 OR). Wird die Gesellschaft als GmbH gegründet, müsste diese, bevor sie später an der Börse kotiert werden kann, zuerst gemäss dem Verfahren nach Fusionsgesetz (Art. 53 ff. FusG) in eine AG umgewandelt werden.

Sowohl E («Onkel Ernst ist weiterhin als Geldgeber dabei, will aber auch in Zukunft nicht nach aussen in Erscheinung treten») als auch die allenfalls involvierten Finanzgesellschaften («Investorinnen [...], die [...] sich anonym im Hintergrund halten [...]») wollen als **Gesellschafter anonym** bleiben. Dies ist lediglich bei der AG möglich; bei der GmbH müssen die Gesellschafter im Handelsregister eingetragen werden (Art. 791 OR).

Bezüglich der beabsichtigten Beteiligung der Finanzgesellschaften schreibt T überdies, dass es hier um reine **Finanzinvestitionen** gehen soll («Investorinnen [...], die sich nur für ihre kurzfristige und flexible Geldanlage interessieren, [...] und sich nicht gross ins Geschäft einmischen»). Bei solchen Investitionen stehen in der Praxis regelmässig **Flexibilität** und kurzfristige **Übertragbarkeit** im Vordergrund, weshalb auch in diesem Zusammenhang eine AG besser geeignet ist als eine GmbH, bei der die Übertragung der Stammanteile nach der gesetzlich vorgesehenen Grundordnung schwerfälliger ist (vgl. Art. 785 ff. OR).

Hinsichtlich der beabsichtigten Beteiligung der ETH-Freunde A, B und C soll gemäss den Ausführungen von T juristisch sichergestellt werden, dass diese «die Geschäftsidee oder irgendwelche Informationen aus dem Unternehmen nicht zu ihrem Vorteil verwenden dürfen [...]». Hier geht es um besondere Pflichten der Gesellschafter (**Treuepflicht, Geheimhaltungspflichten, Konkurrenzverbot**).⁸ Bei der GmbH, die im Gegensatz zur rein kapitalbezogenen AG auch personenbezogene Elemente aufweist, besteht nach Gesetz eine Treuepflicht und statutarisch kann ein Konkurrenzverbot vorgesehen werden (Art. 803 OR); im Allgemeinen können die Pflichten der Gesellschafter bei der GmbH in den Statuten relativ frei festgelegt werden (Art. 776a OR). Demgegenüber besteht bei der AG hier wenig Gestaltungsspielraum und es gilt der Grundsatz, dass den Aktionären neben der Pflicht zur Einzahlung der Kapitaleinlage statutarisch keine zusätzlichen Pflichten auferlegt werden können (Art. 680 Abs. 1 OR; vgl. hierzu Aufgabe 5). Unter diesem Gesichtspunkt würde die GmbH also einen Vorteil bieten. Allerdings kann bei der AG eine entsprechende Regelung im Rahmen eines Aktionärsbindungsvertrags getroffen werden (vgl. hierzu im Einzelnen Aufgabe 5).

Je nach Gewichtung der Kriterien (zum Beispiel Anonymität, Haftung oder Konkurrenzverbot) ist entweder die AG oder die GmbH zu favorisieren. Tendenziell dürften mehr Argumente für die Gründung einer AG sprechen.

⁸ In der vorliegenden juristischen Aufgabensammlung werden nur die im Rahmen des Gesellschaftsrechts im Zentrum stehenden gesellschaftsrechtlichen und allenfalls sonstigen vertragsrechtlichen Schutzmöglichkeiten diskutiert; weitere Möglichkeiten, die insbesondere das Immaterialgüterrecht (v.a. Patentrecht) bietet, um Geschäftsideen allgemein (nicht nur unter den Gesellschaftern) zu schützen, werden nicht thematisiert.

AUFGABE 4

T könnte die Liegenschaft bei der Gründung als Sacheinlage in die AG einbringen. Von einer **Sacheinlagegründung** im Sinne von Art. 628 Abs. 1 OR spricht man, wenn das Aktienkapital nicht in Geld (Bargründung; Art. 633 OR) geleistet wird, sondern ein Aktionär seinen Beitrag dadurch erbringt, dass er Vermögenswerte wie Warenvorräte, Maschinen, Fahrzeuge, Liegenschaften oder Patente beisteuert (vgl. zum Ganzen Dieth, 2014, S. 90 f.). Die **Sacheinlage** erfolgt dabei **gegen Aushändigung von Aktien**, d.h. der Sacheinleger liberiert sein Aktienpaket anders als die gewöhnlichen Aktionäre nicht mit Geld, sondern mit seiner Sacheinlage. Die eingebrachten Vermögenswerte sind Aktiven der neuen AG und müssen damit als Haftungssubstrat auch tatsächlich zur Verfügung stehen. Zur Sicherstellung von Kapitalschutz und Gleichbehandlung der übrigen Aktionäre ist es deshalb wichtig, dass die mittels Sacheinlage eingebrachten Vermögenswerte korrekt bewertet werden. Daher sieht das Gesetz verschiedene **Schutzbestimmungen** vor, die bei der Sacheinlagegründung eingehalten werden müssen (**Art. 634 ff. OR**; so etwa das Erfordernis einer schriftlichen Prüfungsbestätigung, mit der ein zugelassener Revisor den Gründungsbericht prüfen und dessen Vollständigkeit und Richtigkeit schriftlich bestätigen muss, vgl. Art. 634 Ziff. 3 und Art. 635a OR).

AUFGABE 5

TEILAUFGABE 5/A)

Nein, das Aktienrecht sieht als **einzige Pflicht der Aktionäre** die sogenannte **Liberierungspflicht**, also die Pflicht zur Erbringung der Kapitaleinlage, vor. Entsprechend sind Aktionäre gemäss Aktienrecht auch nicht an eine Treue- oder Geheimhaltungspflicht oder ein Konkurrenzverbot gebunden. Den Aktionären einer AG steht es also insbesondere auch frei, diese direkt zu konkurrenzieren. Allerdings gelten auch für die Aktionäre einer AG die **allgemeinen Fairnessnormen der schweizerischen Rechtsordnung**, die in Art. 2 ZGB verankert sind. Folglich müssen sie, auch wenn sie nicht an eine spezielle Treue- oder Geheimhaltungspflicht oder ein Konkurrenzverbot gebunden sind, zumindest die Grundsätze von Treu und Glauben, Rechtsmissbrauchsverbot und schonender Rechtsausübung wahren (vgl. Dieth, 2014, S. 136).

TEILAUFGABE 5/B)

Nein, das Gesetz sieht in **Art. 680 Abs. 1 OR** explizit vor, dass den Aktionären neben der Liberierungspflicht (vgl. Teilaufgabe 5/a)) durch die Statuten keine weiteren Pflichten auferlegt werden dürfen (vgl. Dieth, 2014, S. 136).

TEILAUFGABE 5/C)

Eine Möglichkeit, mit der den Aktionären einer AG über die Liberierungspflicht hinausgehende Verpflichtungen auferlegt werden können, besteht im **Abschluss eines sogenannten Aktionärbindungsvertrags** (vgl. zum Ganzen Dieth, 2014, S. 141 f.; Vogt, online, Kap. 13.5.2).

Unter einem Aktionärbindungsvertrag versteht man eine vertragliche Vereinbarung zwischen einzelnen oder allen Aktionären einer AG. Das schweizerische Recht enthält **keine ausdrückliche gesetzliche Regelung** des Aktionärbindungsvertrags, seine grundsätzliche Zulässigkeit ist allerdings in Lehre und Rechtsprechung unbestritten (vgl. BGE 109 II 43, E. 3).

Die **Ziele**, die mit dem Abschluss eines Aktionärbindungsvertrags verfolgt werden, und damit die **Inhalte**, können ganz unterschiedlich sein. Häufig geht es unter anderem um folgende Punkte:

- ⇒ gemeinsame Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung nach bestimmten Grundsätzen (sogenannte **Stimmbindungsverträge**);
- ⇒ Einräumung gegenseitiger **Kauf- oder Vorkaufrechte** im Falle der Veräusserung der Aktien eines beteiligten Aktionärs;
- ⇒ Vereinbarung spezieller **Treue-, Geheimhaltungspflichten, Konkurrenzverbote**.

Aktionärbindungsverträge **gelten lediglich zwischen den Vertragsparteien**, also grundsätzlich zwischen den beteiligten Aktionären, und enthalten vertragliche Rechte und Pflichten zwischen diesen. Die **AG selber** wird **aus dem Aktionärbindungsvertrag weder berechtigt noch verpflichtet**. Wird in einem Aktionärbindungsvertrag also beispielsweise eine Treuepflicht und ein Konkurrenzverbot abgemacht und hält sich ein beteiligter Aktionär nicht daran, verletzt er damit den Aktionärbindungsvertrag und wird bei gegebenen Haftungsvoraussetzungen gegenüber seinen Vertragspartnern schadenersatzpflichtig. Um sicherzustellen, dass die Verpflichtungen von den Vertragsparteien eingehalten werden, wird in Aktionärbindungsverträgen häufig das Sicherungsinstrument der **Konventionalstrafe** für Vertragsverletzungen vereinbart.

Im vorliegenden Fall könnte **mit den potentiellen Aktionären A, B und C** ein **Aktionärbindungsvertrag** abgeschlossen werden, der eine **allgemeine Treuepflicht** vorsieht. Dabei könnten insbesondere auch eine **Geheimhaltungspflicht** und ein **Verwertungsverbot** bezüglich sämtlicher Informationen vereinbart werden, welche die Aktionäre im Rahmen ihrer Aktionärsstellung erhalten. Ausserdem könnte ein **Konkurrenzverbot** vorgesehen werden, das es ihnen untersagt,

die Geschäftsidee und die verwendete Technologie des Smart Domestic Cleaner selbst zu verwenden. Um die Einhaltung dieser Pflichten sicherzustellen, würde sich zudem die Vereinbarung einer **Konventionalstrafe** empfehlen.

AUFGABE 6

TEILAUFGABE 6/A)

Das Firmenrecht ist in **Art. 944 ff. OR** geregelt.

TEILAUFGABE 6/B)

Gemäss Art. 950 Abs. 1 OR besteht die Firma bei der AG einerseits aus dem **Firmenkern** (d.h. dem eigentlichen Namen) und einem **zwingenden Zusatz**, der die **Rechtsform** angibt (auf Deutsch z.B. «AG» oder «Aktiengesellschaft»). Der Firmenkern kann bei der AG unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung (vgl. hierzu Teilaufgabe 6/d)) frei gewählt werden (**Personenfirma** [z.B. Müller & Söhne AG], **Sachfirma** [z.B. Basler Versicherung AG], f [z.B. Relliluba AG] oder **gemischte Firma** [z.B. Möbel-Pfister AG]; vgl. Art. 944 Abs. 1 OR).

TEILAUFGABE 6/C)

Im schweizerischen Firmenrecht gelten für die AG folgende Grundsätze bzw. Voraussetzungen:

- ⇒ **Firmenwahrheit und -klarheit, Täuschungsverbot und Wahrung öffentlicher Interessen (Art. 944 OR)**: Die Firma soll den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen und möglichst deutlich über diese informieren. Sie darf beim Publikum keine falschen Vorstellungen hervorrufen und keine öffentlichen Interessen (z.B. das religiöse, sittliche oder nationale Empfinden) verletzen;
- ⇒ **Einhaltung der Grundsätze der Firmenbildung (Art. 950 OR)**: Bei der AG muss die Firma aus einem grundsätzlich frei wählbaren Firmenkern und dem Gesellschaftsform-Zusatz gebildet werden (vgl. Teilaufgabe 6/b));
- ⇒ **Firmenausschliesslichkeit (Art. 951 und 956 OR)**: Die Firma einer AG muss sich von allen in der Schweiz bereits eingetragenen Firmen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften deutlich unterscheiden. Demjenigen, der eine Firma als Erster ins Handelsregister eintragen lässt, steht das exklusive Gebrauchsrecht zu; die Eintragung und Verwendung einer identischen oder verwechselbar ähnlichen Firma ist nicht zulässig.

TEILAUFGABE 6/D)

Der zentrale Firmenindex Zefix (www.zefix.ch) gibt Auskunft über sämtliche im Handelsregister eingetragenen Geschäftsfirmen.

TEILAUFGABE 6/E)

Die Firma «Simply Smart AG» erfüllt die Vorgaben von Art. 944 OR (Firmenwahrheit, -klarheit, Täuschungsverbot, Wahrung öffentlicher Interessen) und die Anforderungen der Firmenbildung gemäss Art. 950 OR, indem sie aus einem frei wählbaren Kern «Simply Smart» und dem zwingenden Geschäftsformzusatz «AG» besteht.

Allerdings ist vorliegend der **Grundsatz der Firmenausschliesslichkeit (Art. 951 OR) verletzt**: Eine Recherche im zentralen Firmenindex (www.zefix.ch; abgerufen am 26. Juni 2019) ergibt nämlich, dass bereits eine Gesellschaft mit der Geschäftsfirma «Simply Smart GmbH» im Handelsregister eingetragen ist. Der Inhaber dieser Firma geniesst schweizweiten Schutz gegenüber identischen und ähnlichen Firmen, die andere Personen später ins Handelsregister eintragen lassen wollen. Die von T vorgeschlagene Firma «Simply Smart AG» würde sich lediglich durch den Geschäftsformzusatz von dieser bereits bestehenden Firma unterscheiden, was den

Anforderungen von Art. 951 OR (deutliche Unterscheidbarkeit) nicht genügt. Das Handelsregisteramt würde folglich die Eintragung der Firma «Simply Smart AG» verweigern.⁹

⁹ Wäre die vorgeschlagene Firma allerdings (anders als hier) nicht identisch mit einer bereits eingetragenen Firma, sondern lediglich sehr ähnlich, würde der Registereintrag demgegenüber trotz der Ähnlichkeit vorgenommen.

3.2. WEITERFÜHRENDES

3.2.1. ÜBERBLICKS- UND GRUNDLAGENLEKTÜRE ZUM GESELLSCHAFTSRECHT (AUSWAHL)

- ⇒ Dieth, E. (2014). *Gesellschaftsrecht kompakt. Eine Einführung mit praktischen Beispielen und Übersichten – für Studierende an Fachhochschulen und Universitäten (2. Aufl.)*. Basel: Helbling Lichtenhahn Verlag. (im Modul «Ziviles Wirtschaftsrecht» der Hochschule Luzern Wirtschaft verwendet);
- ⇒ Handschin, L. (2012). *Gesellschaftsrecht in a nutshell (2. Aufl.)*. Zürich: Dike Verlag.

3.2.2. LINKS (AUSWAHL)

- ⇒ E-Learning Plattform zum Gesellschaftsrecht des Lehrstuhls für Privat- und Wirtschaftsrecht von Prof. Dr. Hans-Ueli Vogt (Universität Zürich):
<https://www.rwi.uzh.ch/elt-lst-vogt/gesellschaftsrecht>
- ⇒ KMU-Portal des Bundes mit nützlichen Informationen zu gesellschaftsrechtlichen Fragen und insbesondere zur Unternehmensgründung:
 - <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home.html> (allgemeiner Link)
 - <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/kmu-gruenden/uebersicht-rechtsformen/rechtsformenvergleich.html> (Übersichtstabelle über die verschiedenen Gesellschaftsformen)
- ⇒ Übersichtstabelle über die verschiedenen Gesellschaftsformen von Prof. Dr. Roland Müller (Universität St. Gallen):
 - http://www.advocat.ch/fileadmin/user_upload/know-how/gesellschaftsrecht/Uebersicht_Gesellschaftsformen.pdf
- ⇒ Handelsregister-Portale, z.B.:
 - Informationsplattform des Eidgenössischen Amtes für das Handelsregister EHRA: <https://ehra.fenceit.ch/de/eidgenoessisches-amt-fuer-das-handelsregister/>
 - Zentraler Firmenindex zur Informationsabfrage über alle im Handelsregister eingetragenen Gesellschaften: <https://www.zefix.ch>
 - Portal des kantonalen Handelsregisters Luzern: <https://handelsregister.lu.ch/>

LITERATURVERZEICHNIS

- Dieth, E. (2014). *Gesellschaftsrecht kompakt. Eine Einführung mit praktischen Beispielen und Übersichten – für Studierende an Fachhochschulen und Universitäten (2. Aufl.)*. Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag.
- Forstmoser, P. & Küchler, M. (2015). *Aktionärbindungsverträge: Rechtliche Grundlagen und Umsetzung in der Praxis*. Zürich/Basel/Genf: Schulthess Juristische Medien.
- Vogt, H.-U. (online). *E-Learning Plattform zum Gesellschaftsrecht*. Online:
<https://www.rwi.uzh.ch/elt-1st-vogt/gesellschaftsrecht/allgemeines/de/html/index.html> (gesichtet am 26.06.2019).

Alle Illustrationen: Nicolasa Ana Caduff, Hochschule Luzern – Wirtschaft (2018).